

Renten dürfen nicht einfach gesenkt werden!!!

(Ausgabe Senior/in ZRV vom 1/2016)

Kürzlich sind viele Seniorinnen und Senioren erschrocken, als in einer grossen Tageszeitung zu lesen war, dass eine Pensionskasse die Renten kürzen will.

- Aber: dürfen Renten aus der zweiten Säule je nach Anlageergebnis einfach von einer Pensionskassen-Verwaltung gesenkt werden? Mitnichten. Der Schweizerische Seniorenrat **SSR** hat inzwischen darauf reagiert. Er hat bei den zuständigen Stellen in Bern interveniert. In einem Brief hielt er fest, dass gegen ein solches Anliegen mit allen Mitteln vorzugehen ist.
- Der Vorfall zeigt aber auch, wie wichtig es ist, dass es auf der gesamtschweizerischen Ebene eine breit abgestützte «Stimme der Senioren» gibt, dass der Schweizerische Seniorenrat SSR existiert, **als Meinung «von» den Senioren und nicht als Meinung «für» die Senioren**. Deshalb sei an dieser Stelle an die grossen Organisationen der Schweizer Senioren erinnert:

(Der SSR schreibt in seinem NEWS vom 12.02.2016)

Angriff auf die laufenden Renten der 2. Säule

Dass laufende Renten der 2. Säule nicht gekürzt werden dürfen, war bis anhin von keiner Seite bestritten. Nun verlangt eine Pensionskasse vor Bundesverwaltungsgericht die Erlaubnis, laufende Renten zu kürzen. Der SSR ist bestürzt über den Angriff auf die Renten der Pensionierten.

- Sie wurden bei der Pensionierung mittels Rentenbescheid vorbehaltlos versprochen. Das Vorgehen stellt das verfassungsmässige Drei-Säulen-Konzept in Frage.
- Sollte die Pensionskasse mit ihrer Beschwerde an das Gericht durchdringen und allenfalls sogar eine Änderung von Art. 65d Abs. 3 lit. b des BVG (wonach „die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs jedenfalls gewährleistet bleibt“) provozieren, käme dies für die Pensionierten einem Dammbbruch gleich.
- Andererseits sind wir beruhigt, in einem Rechtsstaat zu leben, wo Schuldversprechen wie der Rentenbescheid rechtlich geschützt und Gesetze sowie die Grundrechte der Bundesverfassung zu respektieren sind. Die Bundesverfassung bietet auch im vorliegenden Fall „Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben“ (Art. 9) und gewährleistet das Eigentum unter „Eigentumsgarantie“ (Art. 26).
- Der SSR hat seine Bedenken auch der Eidgenössischen Kommission für die Berufliche Vorsorge mitgeteilt.

Der Schweizerische Seniorenrat SSR (www.ssr-csa.ch)

- Der SSR ist das oberste Organ der Schweizer Senioren-Organisationen. Er ist die Stimme der Seniorinnen und Senioren. Rechtlich ist er als Verein ausgestaltet.
- Vereinsmitglieder sind die zwei grossen nationalen Dachverbände, einerseits die eher linksorientierte «Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfeorganisationen» (VA-SOS) und andererseits der eher bürgerliche "Schweizerische Verband für Seniorenfragen, (SVS),
- Beide ordnen je gleich viele Delegierte in den Schweizerischen Seniorenrat ab, der auch ehrenamtlich arbeitet und paritätisch geführt wird.

Der Schweizerische Verband für Seniorenfragen SVS (www.svs.ch)

- Den SVS führt die Lachener Spitaldirektorin Evelyne Reich. Dem SVS gehören regionale und kantonale Seniorenorganisationen an so auch der ASV [Aargauischer Seniorenverband](#)

- Evelyne Reich stellte an ihrem Forums-Auftritt in Zürich ihren Verband vor und betonte die grosse Bedeutung, die der Schweizerische Seniorenrat auch für den SVS hat. Evelyne Reich will im Rahmen des SVS die Anliegen der älteren Menschen seniorengerecht - und eben nicht einfach in parteipolitischem Sinne - aktiver in die Öffentlichkeit tragen. Der Mitgliederwerbung und vor allem der Sicherung der personellen Nachfolgen im SVS-Vorstand und in der SSR-Delegation misst sie grosse Bedeutung bei. Erfreulicherweise konnten an der Delegiertenversammlung vom 16. März 2016 neue Mitgliedorganisationen aufgenommen werden.
- Am 1. September 2016 findet wiederum der SVS-Herbstkongress statt, diesmal in Einsiedeln